



Regierungsratsbeschluss vom 12. Januar 2016

Anzug Ursula Metzger Junco P. und Konsorten zur Einführung einer Sicherstellung der Löhne von Cabaret- und Nightclub-Tänzerinnen

P095160

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
2. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Anzug Ursula Metzger Junco P. und Konsorten abzuschreiben.

Begründung

Der parlamentarische Vorstoss nimmt auf die besondere Problemlage von Personen Bezug, welche aufgrund des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis unter spezifischen Bedingungen und Auflagen erhielten. Dieses Statut stand immer wieder im Blickpunkt kritischer Debatten, wobei sich eine Aufhebung des Statuts abzeichnete.

Der Entscheid des Grossen Rates vom 8. Januar 2014, den Anzug stehen zu lassen, erfolgte aufgrund der Begründung, dass der Anzug nicht losgelöst vom Ergebnis der Diskussion um eine allfällige Aufhebung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts beantwortet werden kann.

Der Bundesrat hat am 22. Oktober 2014 die Teilrevision der Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) im Hinblick auf die Aufhebung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts (Art. 34 VZAE) gutgeheissen. Die Änderung tritt auf 1. Januar 2016 in Kraft. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) informierte die Kantone mit Schreiben vom 17. März 2015 über die Umsetzung, so dass sich spätestens ab 5. Januar 2016 keine Cabaret-tänzerinnen aus Drittstaaten mehr in der Schweiz aufhalten sollten. Die im Zusammenhang mit dem Cabaretstatut aufgeworfenen Fragen und Anregungen werden damit hinfällig.

